



Mittelstandsfreundlichkeit erhalten!

ZDB-Position zur Modernisierung des Vergaberechts

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des Vergaberechts sind folgende Punkte für die mittelständisch geprägte Bauwirtschaft von großer Bedeutung:

1. Vorrang der Fach- und Teillosvergabe erhalten

Der Vorrang der Fach- und Teillosvergabe in § 97 Abs. 3 (jetzt Abs. 4) GWB muss erhalten bleiben. Ein zentrales Anliegen der umzusetzenden europäischen Vergaberichtlinie ist die Verbesserung des Zugangs von kleinen und mittleren Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen. Um dieses Ziel zu erreichen, beinhaltet die Richtlinie zum ersten Mal eine Regelung zur Losvergabe. In Deutschland hat eine solche Regelung Tradition, hier sieht § 97 Abs. 3 GWB die losweise Vergabe als Regelfall vor. Um den Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen zu gewährleisten, muss die bestehende Regelung in § 97 Abs. 3 (jetzt Abs. 4) GWB erhalten bleiben.

Wir begrüßen daher die unveränderte Beibehaltung der Regelung zur Fach- und Teillosvergabe im Gesetzentwurf ausdrücklich. Diese hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht es den Unternehmen der mittelständischen Bauwirtschaft, am Wettbewerb um öffentliche Aufträge teilzunehmen.

Bei einer Aufteilung in Lose können mehr Unternehmen ein Angebot abgeben, so dass durch die erhöhte Teilnehmerzahl auch der Wettbewerb gestärkt wird. Zugleich wird damit die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe verbessert. Die Regelung zur Losvergabe in § 97 Abs. 3 GWB lässt dabei auch genügend Spielraum für Gesamtvergaben, nämlich immer dann, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

2. Präqualifizierung nicht durch Einheitliche Europäische Eigenerklärung aufs Spiel setzen

Das bewährte Präqualifizierungssystem der Bauwirtschaft (PQ VOB) darf durch die Einführung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nicht gefährdet werden.

Mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung soll ein europaweit einheitliches Muster für den Eignungsnachweis in Form von Eigenerklärungen eingeführt werden. Die Auffassung der EU-Kommission, nach der die Einheitliche Europäische Eigenerklärung bei sämtlichen Vergaben verpflichtend genutzt werden muss, geht weit über den Wortlaut der EU-Vergaberichtlinie hinaus. Richtig ist nur, dass alle öffentlichen Auftraggeber die Einheitliche Europäische Eigenerklärung als vorläufigen Eignungsnachweis akzeptieren müssen, sofern der Bieter dieses Formular nutzt. Das heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass die EEE verpflichtend genutzt werden muss.

Diese Klarstellung muss zum Erhalt des seit Jahren etablierten Präqualifizierungssystems Eingang in den Gesetzentwurf finden. Das bestehende Präqualifizierungssystem leistet im Baubereich einen wirksamen Beitrag zur Entbürokratisierung und darf durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung nicht verdrängt werden. Einen Zwang zur Nutzung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung darf es nicht geben.

3. Nebenangebote verbindlich zulassen

Nebenangebote sind im Bereich der Bauvergaben das entscheidende Mittel, um Innovationen in das Vergabeverfahren einzubringen. Durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Nebenange-



bote als Garant für innovative Lösungen unmittelbar bedroht. Wir beobachten einen deutlichen Rückgang von Nebenangeboten bei der Ausschreibung von öffentlichen Bauaufträgen. Deswegen muss bei der Reform des Vergaberechts dafür Sorge getragen werden, dass Nebenangebote künftig auch dann gewertet werden können, wenn der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

4. Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien im bestehenden System

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung öffentlicher Bauaufträge für die Unternehmen der Bauwirtschaft sind praxisnahe Vergaberegeln von essentieller Bedeutung. Die Umsetzung der europäischen Vorgaben muss daher für Bauvergaben - so wie es die Bundesregierung in ihren Eckpunkten zur Reform des Verga-

berechts vom 7. Januar 2015 beschlossen hat - in der VOB/A erfolgen.

Die seit Jahrzehnten bewährte Entlastung des Gesetz- und Verordnungsgebers durch die fachkundigen Vergabeausschüsse, die sich aus Fachleuten der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zusammensetzen, ist die Garantie dafür, dass auch in Zukunft für die Anwender praxisnahe Vergaberegeln erarbeitet werden, die von allen Beteiligten akzeptiert werden. Der zentrale Grund für die Akzeptanz der VOB auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber wie der Unternehmen ist, dass sie aktiv an der Erarbeitung der Regelwerke beteiligt sind. Die Akzeptanz des Vergaberechts in seiner jetzigen Form wird durch die kompetente Arbeit der Vergabeausschüsse sichergestellt und kann nur im bestehenden System erhalten bleiben.